



Biogas-Grundsätze der Schweizer Gasindustrie



Die Vermarktung von Biogas und Erdgas/Biogas-Gemischen in allen Märkten (Treibstoff, Wärme, Verstromung) ist Teil der Klimastrategie der Schweizer Gasindustrie.

Der Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG fördert die Einspeisung und Verteilung von Biogas über das Erdgasnetz und möchte die Mengen sukzessive steigern.

Ausbau und wirtschaftliche Nutzung der Erdgasnetze sollen durch die Einspeisung von erneuerbarem Gas gesichert werden.

A) Das von der Schweizer Gasindustrie vermarktete Biogas erfüllt folgende Kriterien:

- Das Biogas erfüllt die ökologischen und sozialen Mindestanforderungen nach Schweizer Gesetzgebung für erneuerbare Treibstoffe, insbesondere gemäss Mineralölsteuergesetz (MinöStG, SR 641.61), Mineralölsteuerverordnung (MinöStV, SR 641.611) und Verordnung des UVEK über den Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen an biogene Treibstoffe (BTrV, 641.611.21).
- Das Biogas ist erneuerbar und klimafreundlich.
- Das Biogas stammt nicht aus speziell zu diesem Zweck produzierten nachwachsenden Rohstoffen.
- Die Ausgangsstoffe für die Herstellung von Biogas stehen nicht direkt in Konkurrenz zu Nahrungs- bzw. Futtermitteln.
- Das Biogas wird physisch ins Erdgas-Netz eingespeist. Der Einspeiseort muss mit dem europäischen Erdgas-Netz zusammenhängen (keine Inselnetze, ausser bei der direkten Abgabe an einer Biogastankstelle in der Schweiz).
- Beim Verkauf / Verwendung für Kunden muss die Menge im Register transferiert oder ausgebucht, respektive für den Kunden gelöscht werden.
- Mit dem auf die Förderung inländischen Biogases beschränkten Förderprogramm des VSG unterstützt die Gaswirtschaft die Ausweitung der Einspeisung inländischen Biogases und damit konsequenterweise auch dessen Vermarktung.
- Da die Inlandnachfrage nach Biogas das Potenzial der inländischen Einspeisung übersteigt, wird auch importiertes Biogas vermarktet, welches ebenfalls alle erwähnten Bedingungen erfüllt.
- Alle eingeführten, gehandelten und an Endkunden gelieferten Import-Biogas-Mengen (virtuell und flüssig) sind quartalsweise dem VSG über die Clearingstelle zu melden. Die Import-Meldung ist mit einem Herkunftsnachweis zu ergänzen. Werden die Mengen nicht vom Endkunden-Lieferanten selbst importiert, kann die Nachweiserbringung an den Vorlieferanten (Importeur) delegiert werden.
- Die Glaubwürdigkeit von Biogas-Produkten ist von zentraler Bedeutung. VSG und SVGW obliegt im Rahmen ihrer Tätigkeiten (Clearingstelle und Zulassungs- und Marktüberwachungsstelle ZMS) die Gewährleistung der erforderlichen Nachweise hinsichtlich Qualität und Bilanzierung.

B) Registrierung / Lieferung

- Der ökologische Mehrwert gehört dem Endkunden. Das Gasversorgungsunternehmen beschafft und verwaltet diese Zertifikate für den Kunden. Insbesondere bei finanziell gefördertem Biogas ist sicher zu stellen, dass der ökologische Mehrwert nicht bereits einem Dritten angerechnet wurde.
 - Bei finanziell gefördertem Biogas ist mittels einer Bescheinigung der fördernden Institution zu dokumentieren, dass der ökologische Mehrwert nicht bereits dieser Institution oder Dritten angerechnet wurde.
 - Das für den schweizerischen Markt gehandelte Biogas wird über ein anerkanntes (Biogas-)Register, welches durch eine unabhängige und akkreditierte Prüfinstitution auditiert wird, registriert und bilanziert.
 - Die VSG-Mitglieder verpflichten sich, die unter A) und B) aufgeführten Kriterien bei der Produktion, im Grosshandel sowie im Vertrieb einzuhalten.
- Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch für andere erneuerbare Gase, die ins Gasnetz eingespeist werden (z.B: Synthetic Natural Gas aus Holz oder Power to Gas etc.)